

SACHVERSTÄNDIGE

Offizielles Organ des Hauptverbandes der allgemein beeideten
und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Heft **1** 2020

Aus dem Inhalt:

Präsident Vis. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Rant – zum 75. Geburtstag

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung

Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. (FH) Dr. Joachim N. Nackler und Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Klaus Kreč
Sommerlicher Wärmeschutz in Zeiten des Klimawandels – Simulation des thermischen
Verhaltens von Räumen

Dipl.-Ing. Roland Hillinger

Anforderungen zur Prüffähigkeit numerischer Berechnungen

Dipl.-Ing. Dr. techn. Martin Teibinger

Holzkonstruktionen: Dach-, Balkon- und Sockelanschlüsse

GERICHTSSACHVERSTÄNDIGE

Linde

Die Hainburger Thesen zur Baumsicherung

Im Oktober 2019 fand in Hainburg das erste interdisziplinäre Symposium zur Haftung für Bäume statt. Dabei wurden sogenannte „Thesen“ zu grundsätzlichen Fragen der Baumsicherung und der Baumhaftung erarbeitet und einvernehmlich beschlossen. Der folgende Beitrag schildert zunächst die Vorgeschichte und die Grundidee dieser Veranstaltung, stellt sodann die dabei entwickelten Thesen vor und fügt ihnen einige Erläuterungen hinzu.

1. Die Vorgeschichte

1.1. Die nähere Befassung mit Fragen der Haftung für Bäume und Wälder geht auf eine **Initiative aus den Bundesländern** zurück. Vor einigen Jahren gab die Stadt Wien bei Univ.-Prof. Dr. Erika Wagner von der Johannes Kepler Universität Linz eine Studie zu diesem Thema in Auftrag, mit der dieser Fragenkreis umfassend aufbereitet und geprüft werden sollte, ob Änderungen an der geltenden Gesetzeslage angebracht seien. Ausgangsthese dieser Initiative war es, dass sich die Rechtsprechung zur Haftung des Wegehalters und des Baumhalters im Zusammenhang mit herabfallenden Ästen und umstürzenden Bäumen in der jüngeren Vergangenheit verschärft habe und dass als Folge daraus sehr häufig Baumschnittmaßnahmen als notwendig erachtet worden seien, die in Konflikt mit dem Bestreben nach der Erhaltung naturschutz- und forstfachlich wertvoller Baumbestände stünden.

1.2. Im Mai 2016 legte dann ein Team von vier Professorinnen und Universitätsassistentinnen der Johannes Kepler Universität unter der Leitung von Erika Wagner die **Projektstudie zum Thema „Umweltrechtliche Haftungsfragen“** vor, die wenig später auch in Buchform publiziert wurde.¹ Darin kritisierten die Autorinnen, dass die Rechtsprechung im Zusammenhang mit Bäumen und Wäldern eine „sehr strenge Einstandspflicht des Verkehrssicherungspflichtigen“ annehme. Im Besonderen richtete sich ihre Kritik gegen die analoge Heranziehung des § 1319 ABGB, der Regelung für die Bauwerkhaftung, die eine verschärfte Haftung für mangelhafte Werke vor allem auch dadurch statuiere, dass sie eine Beweislastumkehr vorsehe. Sie betonten das Allgemeininteresse an der Erhaltung und Wahrung des Baumbestands; Bäume seien unersetzlich und nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung zu schützen; präventive Baumfällungen sollten daher vermieden werden. Die Inhalte der Studie können hier schon aus Platzgründen nicht einmal zusammenfassend wiedergegeben werden. Hier im Kontext dieses gleichsam geschichtlichen Rückblicks mag es

ausreichen, die zentralen Aussagen des Gutachtens und seine Schlussfolgerungen *de lege ferenda* wiederzugeben:

Als Hauptproblempunkte im Zusammenhang mit der Haftung für Bäume und Wälder seien judikative Entwicklungen zu identifizieren, nämlich eine zu weitreichende Analogie zu § 1319 ABGB, zu hohe und oft unzumutbare Sorgfaltsanforderungen an den Baumhalter sowie zu hohe Ansprüche an die Erkennbarkeit von Mängeln. Im Vergleich zu Deutschland falle auf, dass dort die Haftung für Schäden durch Bäume primär auf die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten des Baumeigentümers gestützt werde. Der Vorteil der deutschen Rechtslage gegenüber der österreichischen liege vor allem darin, dass das deutsche Recht keine Beweislastumkehr kenne und auch auf Wegen im Wald keine Pflicht zur Sicherung vor walddtypischen Gefahren bestehe. Als Folgerung daraus wurde vorgeschlagen, § 1319 ABGB einen Satz anzufügen, wonach ein Baum kein Werk im Sinne dieser Bestimmung sei; damit solle eine analoge Anwendung dieser Bestimmung (und im Besonderen der darin statuierten Beweislastumkehr) auf Bäume ausgeschlossen werden. Die Regelung des § 1319a ABGB über die Wegehalterhaftung sollte in ihrem Abs 2 durch eine Anordnung ergänzt werden, wonach der Wegehalter nicht für die von fremden Grundstücken ausgehenden Baumgefahren verantwortlich sei. Die Haftung für Bäume solle in einem neuen § 1319b ABGB geregelt werden, der eine solche Haftung an die Verletzung einer den Baumhalter treffenden Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich des Baumbestands knüpfen und detailliertere Regelungen über diese Verkehrssicherungspflicht vorsehen solle. In § 176 Forstgesetz solle eine Regelung aufgenommen werden, wonach derjenige, der sich im Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen aufhalte, auf eigene Gefahr handle und der Waldeigentümer auch auf Waldwegen für walddtypische Baumgefahren im Wald nicht hafte; für öffentliche Verkehrswege außerhalb des Waldes solle der Sorgfaltsmaßstab des neuen § 1319b ABGB gelten. Weitere Vorschläge für Gesetzesänderungen betrafen das Naturschutzrecht der Länder.

1.3. Auf Basis dieser Studie traten im Juni 2016 die Bundesländer an das Justiz- und das Landwirtschaftsministerium² mit dem Anliegen heran, man möge die in der Studie erstatteten rechtspolitischen Vorschläge prüfen und mit den Bundesländern beraten und schließlich auch durch entsprechende Gesetzgebungsschritte umsetzen. Dies sei zur Erhaltung naturschutz- und forstfachlich wertvoller Baumbestände erforderlich. In der Folge wurden **zwischen dem Justizministerium und Exponenten der Plattform Österreichische Baumkonvention**, und zwar konkret vor allem mit der Stadt Wien und der Nationalpark Donau-

Auen GmbH (die ja dann später auch als Veranstalter des Symposiums in Hainburg auftraten), eingehende **Gespräche** zu dieser Thematik geführt. Das Ziel dieser Gespräche lag zunächst darin, einen gemeinsamen Befund über den rechtlichen und faktischen Status quo herauszuarbeiten; im Weiteren sollte sodann gemeinsam überlegt werden, welche Schritte zur Überwindung der identifizierten Problemlagen gesetzt werden könnten.

Dabei vertrat das Justizministerium den Standpunkt, dass **von** einem judikativen Trend zu **immer strengeren Haftungsmaßstäben im Bereich der Baumhaftung keine Rede** sein könne, wenn man die Rechtsprechung etwa des letzten Jahrzehnts zu diesem Fragenkreis näher analysiere. Im Gegenteil: Gerade in jüngster Zeit sei vom OGH eine allzu strenge Haftung von Baum- und Waldeigentümern abgelehnt worden. Das Problem bestehe daher nicht in einer sich angeblich verschärfenden Judikatur, sondern vielmehr in – größtenteils eigentlich unbegründeten – **Haftungsängsten**, die im Wesentlichen auf Unkenntnis und Fehlinformation zurückzuführen seien. Hinzu komme noch eine zurückgehende Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, wie man sie vermehrt auch in anderen Lebensbereichen beobachten könne. Die Folge daraus seien häufig übertriebene, aus der Sachlage aber eigentlich nicht gebotene Sicherheitsmaßnahmen. Im Verlauf der Gespräche gelang es allmählich, diesen Befund zumindest im Kern grundsätzlich außer Streit zu stellen und zur Grundlage der weiteren Überlegungen zu machen.

2. Die Symposiumsidee

2.1. Freilich konnte und kann es mit der Feststellung, dass die in der Praxis zu beobachtenden Haftungsängste übertrieben, nämlich in ihrer Intensität unbegründet sind, nicht sein Bewenden haben. Denn diese **Haftungsängste** sind als Phänomen durchaus ernst zu nehmen, weil sie eben **zu einem ökologisch problematischen Verlust von Baumbeständen führen**. Vor allem entlang von Verkehrswegen werden manchenorts ganze Schneisen in den Wald geschlagen, obwohl das zur Haftungsvermeidung nicht erforderlich wäre. Es musste also überlegt werden, wie man diesen negativen Auswirkungen auf Bäume und Wälder bestmöglich begegnen kann. Allerdings sind die mit der „Baumhaftung“ zusammenhängenden Fragestellungen zu facettenreich und vielfältig, als dass man den unterschiedlichen Bedürfnissen in diesem Kontext allein durch eine – notwendigerweise sehr generelle – Regelung im ABGB Rechnung tragen könnte. **Adäquate Antworten** auf diese Vielzahl an Fragen zur Haftung und zur erforderlichen Sorgfalt können stattdessen nur **durch einen systematischen Diskussionsprozess gefunden** werden, insbesondere auch zur notwendigen Differenzierung und Konkretisierung der vom Baumhalter zu fordernden Sorgfaltsmaßnahmen. Und hier entstand nun in den Gesprächen zwischen Justizministerium und der Plattform Österreichische Baumkonvention die Idee, den interdisziplinären Diskurs über diese Sorgfaltsanforderungen im

Rahmen eines Symposiums (genauer gesagt: einer Mehrzahl von Symposien) zu führen. „**Symposium**“ (oder im griechischen Original „Symposion“) bezeichnete in seiner ursprünglichen Bedeutung eine gesellige Zusammenkunft, im heutigen Verständnis eine wissenschaftliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltung. Die Überlegung war nun, gleichsam beide Bedeutungen, also die Geselligkeit und das Expertengespräch, zusammenzuführen und die hier interessierenden Fragen in einer zweitägigen Konferenz an einem für die Thematik repräsentativen Ort zu besprechen und dabei auch die beteiligten Interessengruppen in einen persönlichen Kontakt miteinander zu bringen. Die Symposien sollten zum einen dem Aufbau einer vertrauensvollen Kommunikationsbrücke sowie dem fachlichen Austausch zwischen Baumfachleuten, Forst- und Umweltexpertinnen und -experten, Vertreterinnen und Vertretern der Forstwirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der Rechtsprechung und der Rechtswissenschaft dienen. Zum anderen sollten die Erkenntnisse aus dieser Diskussion in sogenannten **Thesen** zusammengefasst werden: Darin sollten Aussagen zu Sorgfaltsstandards im Zusammenhang mit der Baumsicherung und Baumhaftung getroffen werden, wobei neben grundsätzlichen Inhalten auch Einzelfragen behandelt und Differenzierungen für die unterschiedlichen Sachverhalte herausgearbeitet werden sollten. Die Thesen sollten vor allem den mit der Baumsicherung, Baumkontrolle und Baumpflege befassten Personen eine konkrete Orientierung für ihr tägliches Wirken bieten, sollten aber als Zusammenfassung sogenannter „vorgelagerter Verhaltenspflichten“ auch Eingang in die haftungsrechtliche Rechtsprechung finden.

2.2. Ebenso wie bei den Symposien sollte auch bei den Thesen als deren zentrales Ergebnis **Kontinuität** angestrebt werden. Es sollte sich dabei nicht bloß um ein einmalig erstelltes Werk handeln, das im Weiteren archiviert wird, sondern es wurde vorgesehen, dass auch **bei den künftig** nach der Auftaktveranstaltung in Hainburg in regelmäßiger Frequenz **stattfindenden Symposien** zu bestimmten weiteren Themen jeweils aussagekräftige **zusätzliche Thesen** ausgearbeitet und verabschiedet werden. So sollte es allmählich zur Erstellung eines „Kodex“ informellen Charakters kommen. Darüber hinaus sollte bei den weiteren Symposien aber auch eine fortwährende **Evaluierung** bereits formulierter Thesen im Lichte der Rechtsprechung, anhand des forstlichen Diskurses und aufgrund faktischer Entwicklungen ins Auge gefasst werden. Die nunmehr in diesem Beitrag im Einzelnen vorzustellenden Thesen des ersten Symposiums in Hainburg sind daher nur ein Beginn, gleichsam die Kapitel 1 und 2. Sie enthalten zum einen ganz allgemeine Grundsätze über die gebotene Sorgfalt bei der Kontrolle und Sicherung von Bäumen zur Vermeidung von Schadensfällen, behandeln zum anderen aber schon eine ganz spezifische Konstellation in Nationalparks, die eine von diesen allgemeinen Grundsätzen abweichende Handhabung und Beurteilung rechtfertigt, nämlich den „naturbelassenen Weg“.

3. Das Symposium in Hainburg

3.1. Die erste Frucht der zuvor geschilderten Überlegungen war das Symposium „**Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung**“, das **am 24. und 25. 10. 2019 in Hainburg** stattfand. Diese Tagung sollte den Auftakt für eine Reihe von weiteren Veranstaltungen zum Thema der Baumsicherung und der Baumhaftung bilden. Das zweitägige Symposium wurde von der Nationalpark Donau-Auen GmbH gemeinsam mit der Stadt Wien unter wesentlicher Mitwirkung des Justizministeriums veranstaltet und von zahlreichen Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Kreise besucht. Es wurden fünf Referate von Baumfachleuten und Forstpraktikern und drei juristische Referate gehalten; dazwischen waren moderierte Reflexionen und Diskussionen dazu eingelagert. Von großem praktischem Interesse war die zur Veranschaulichung der Thematik in Kleingruppen abgehaltene **Exkursion** zu drei verschiedenen Orten im Nationalpark Donau-Auen bzw im Stadtgebiet von Hainburg, wobei Bäume auf einem Spielplatz, eine „Baumpersönlichkeit“ im Nationalpark sowie Stadtbäume im Verlauf einer Allee in Augenschein genommen wurden. Das Design einer zweitägigen Veranstaltung wurde nicht nur zur Unterbringung einer größeren Zahl von Fachbeiträgen gewählt, sondern auch zu dem Zweck, um den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Rahmen des gemeinsamen Abendessens Gelegenheit zum informellen Austausch zu bieten.

Zur Erstellung der Thesen wurde ein „**Kodifikationsgremium**“ unter dem Vorsitz von Vizepräsident des OGH Univ.-Prof. Dr. *Matthias Neumayr* gebildet. Dieses Gremium formulierte – unter Verwertung der Inhalte der einzelnen Vorträge sowie der Diskussion – einen Vorschlag für Thesen zur Baumsicherung und Baumhaftung, der sämtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zur detaillierten Durchsicht zur Verfügung gestellt wurde. Zum Abschluss des Symposiums wurde der Thesenvorschlag im Plenum eingehend diskutiert; aufgrund dieser Diskussion wurden die Thesen noch an einigen Stellen verändert. In dieser modifizierten und umfassend konsentierten Fassung wurden die **Thesen schließlich einhellig verabschiedet**. Sie werden im Punkt 5 dieses Beitrags vorgestellt und erläutert.

3.2. Für das **Jahr 2020** ist – neben einer baumspezifischen Fachtagung in Graz – eine Fortsetzung der interdisziplinären Symposienreihe weiter im Westen Österreichs geplant. Nach den derzeitigen Überlegungen soll dabei der „klassische Wirtschaftswald“ in den Mittelpunkt gestellt werden.

4. Allgemeine Vorbemerkung zu den Thesen

4.1. Selbstverständlich haben diese Thesen **keinen normativen Charakter**; und sie sind auch nicht etwa als Interpretation einschlägiger Haftungsnormen zu verstehen. Ihre Funktion soll vielmehr darin bestehen, eine **deskriptive Orientierungshilfe** über die Sorgfaltsanforderungen an Baum- und Waldeigentümer mit einem Bezug zu den hier unterscheidbaren Kategorien von Lebenssachverhalten

zu bieten. Gegenstand dieser Thesen sind „**vorgelagerte Verhaltenspflichten**“, also Sorgfaltsstandards, die im Bereich der Sicherung von Bäumen und Wäldern zunächst rein faktisch von den betroffenen Verkehrskreisen allgemein anerkannt werden. „Vorgelagert“ sind sie insofern, als ihre Einhaltung oder Verletzung im Weiteren in eine zivil- oder auch strafrechtliche Beurteilung eines Schadensfalles einfließen kann. Man kann diese Thesen also zumindest im Ansatz als Aussagen verstehen, die einerseits gleichsam den „Stand der Technik“ der Baumsicherung oder den diesbezüglich von der „Branche“ angenommenen „State of the Art“ umschreiben und die andererseits die grundlegenden Maßstäbe für eine haftungsrechtliche Beurteilung eines Schadensfalles in diesem Bereich herausarbeiten.

In den Thesen wird zuweilen auch auf **ÖNORMEN** Bezug genommen, die für diesen Fragenkreis relevant sind. Dabei wird nicht übersehen, dass diese **ÖNORMEN** als solche selbstverständlich ebenfalls keine normative Qualität haben; doch bilden auch sie – zum Teil in einem wesentlich höheren Konkretisierungsgrad – das von einem verantwortungsbewussten Baum- oder Waldeigentümer Erwartbare ab.

4.2. Die Thesen umschreiben also Verhaltensanforderungen an solche Personen, die für Bäume und Wälder sicherungspflichtig sind. Deshalb kommen sie für solche Konstellationen von vornherein **nicht zum Tragen**, in denen gar **keine gesetzliche Sicherungspflicht** besteht, wie etwa für den Zustand des Waldes abseits von öffentlichen Straßen und Wegen (§ 176 Abs 2 Forstgesetz).

4.3. In ihrer **Aussagekraft** sollen die Thesen einerseits deutlich konkreter und detaillierter sein als etwa eine Gesetzesbestimmung; andererseits müssen sie freilich wesentlich abstrakter sein als etwa die Beurteilung einer bestimmten realen Konstellation oder gar eines bestimmten Haftungsfalles.

4.4. Die Thesen enthalten zunächst ganz **allgemeine Grundsätze** über die gebotene Sorgfalt bei der Kontrolle und Sicherung von Bäumen zur Vermeidung von Schadensfällen (Thesen 1 bis 5) und sodann einen Verweis auf den Leitfaden (These 6). Zum Abschluss behandeln sie aber schon ein ganz spezifisches Phänomen in Nationalparks, nämlich den „**naturbelassenen Weg**“ (These 7).

5. Die Thesen

5.1. These 1

Wie auch in anderen Bereichen des Schadenersatzrechts muss im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder die **Tendenz beobachtet werden, dass die betroffenen Verkehrskreise das Risiko einer Haftung für einen Schadensfall – trotz an sich zurückhaltender Rechtsprechung – überbewerten. In der Praxis führt das dazu, dass die potenziell Haftungsverantwortlichen zum Teil überbordende Vorsichtsmaßnahmen treffen, die in ihrer Intensität keine Grundlage in den**

rechtlichen Gegebenheiten finden. Dies hat nicht nur eine Fehlallokation von Ressourcen zur Folge, sondern vor allem den Verlust gesamtgesellschaftlich höchst bedeutsamer ökologischer Werte, nämlich die unnötige Verminderung von Wald- und Baumbestand aus Sorge vor einer möglichen Haftung.

Daher ist es sinnvoll, die Frage der Haftungsgefahr auf ihre tatsächlichen Grundlagen zurückzuführen und praxisnah zu konkretisieren.

Die einleitende These 1 beschreibt die **Ausgangssituation**, die der Entscheidung für die Veranstaltung einer Symposienreihe zur Baumsicherung und zur dortigen Entwicklung von Thesen durch ein interdisziplinäres Gremium zugrunde lag. Die These spricht die Problematik an, dass die Rechtsprechung im Bereich der Haftung für Bäume und Wälder zwar sehr zurückhaltend agiert und aus ihr keineswegs überzogene Anforderungen an die Sorgfalt des Baum- und Waldeigentümers abgeleitet werden können, dass aber in der Praxis dennoch Unsicherheiten und **Haftungsängste** bestehen. Im Weiteren geht die These auf die **Folgen** dieser in ihrer Dimension unbegründeten Haftungsängste ein, nämlich die massive **Zunahme von großflächigen Baumschnitten** (statt selektiver Baumsicherungsmaßnahmen) aus der Sorge vor einer vermeintlichen Haftung und den damit einhergehenden Verlust wertvoller ökologischer Ressourcen. Die These zieht daraus den Schluss, dass eine nähere Befassung mit der Frage der Haftungsgefahr und eine praxisnahe Konkretisierung derselben sinnvoll sind. Und genau darin ist ja auch das Grundanliegen dieser Symposienreihe zu erkennen.

5.2. These 2

Den Maßstab für eine haftungsrechtliche Beurteilung bilden grundsätzlich

- die Größe der Gefahr,
- die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts,
- die Zumutbarkeit von schadensabwendenden Maßnahmen durch den Halter sowie
- die Wahrnehmung der Eigenverantwortung durch den Gefährdeten.

Bezogen auf die Größe der Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts kommt es bei Wäldern und Bäumen auf folgende Kriterien an:

- den **Standort des Baumes** im Hinblick auf sein Schädigungspotenzial und deshalb auch auf die an seinen Halter gerichteten Sorgfaltsanforderungen (während bei einem an einer vielbefahrenen Durchzugsstraße stehenden Baum hohe Sicherheitserwartungen berechtigt sind, können etwa bei einem Baum an einem alpinen Wandersteig nie weitergehende Sicherheitsvorkehrungen und Gefahrenfreiheit erwartet werden);

- die **Art und Beschaffenheit des Baumes**, nämlich seine Höhe und sein Umfang, seine Entwicklung (zB sein Alter auch im Zusammenhang mit dem Standort) und sein Gesundheitszustand.

Die These 2 zeigt in ihrem ersten Absatz die **Kriterien** auf, die ganz allgemein für die Frage einer **Pflicht zur Sicherung vor Gefahren** und damit auch für eine allfällige spätere haftungsrechtliche Beurteilung grundlegend maßgeblich sind, nämlich die Größe der Gefahr, die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung und damit eines Schadenseintritts, die Zumutbarkeit von Sicherungsmaßnahmen durch den Halter und die Abwendbarkeit der Gefahr durch denjenigen, der mit dieser in Berührung kommt und dabei seine Eigenverantwortung wahrnimmt.

Im zweiten Absatz der These werden die zwei wichtigsten dieser allgemein anerkannten Kriterien, nämlich die Größe der Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, **konkreter auf den Bereich von Bäumen und Wäldern** und daraus drohenden Schäden **bezogen**. Dabei stellen sich zwei zentrale Gefährdungsfaktoren heraus, die bei der Beurteilung der Sicherungspflicht prominent berücksichtigt werden müssen, nämlich der **Standort** des Baumes im Hinblick auf sein Schädigungspotenzial sowie die **Art und Beschaffenheit** des Baumes, insbesondere seine Höhe und sein Umfang, seine Entwicklung, sein Alter und sein Gesundheitszustand. Zum erstgenannten Merkmal, nämlich zum Standortfaktor, gibt die These zur Veranschaulichung zwei Beispiele, die auf einer Skala der berechtigten Sicherheitserwartungen gewissermaßen an den gegenüberliegenden Enden angesiedelt sind, nämlich ein Baum an einer vielbefahrenen Durchzugsstraße einerseits und ein Baum an einem alpinen Wandersteig andererseits. Weitere Beispiele könnten genannt werden, etwa Bäume auf Kinderspielflächen auf der einen und abseits von Straßen, Wegen oder Plätzen (aber dennoch im öffentlichen Raum) stehende Bäume auf der anderen Seite.

5.3. These 3

Der Halter des Baumes hat – entsprechend diesen Kriterien – wiederkehrende Kontrollen durchzuführen, deren Frequenz und Genauigkeit sich nach dem Gefahrenpotenzial des jeweiligen Baumes richten.

Besonderes Augenmerk ist – nach Maßgabe der ÖNORM L 1121 – darauf zu richten, Schäden an Bäumen, insbesondere am Wurzelwerk, durch Bauarbeiten oder Bodenverdichtungen (zB Befahren des Wurzelbereichs mit schweren Lastkraftfahrzeugen und Baumaschinen) zu vermeiden, da gerade derartige Umstände zu schweren Schadensereignissen geführt haben. Dabei kann sich eine besondere Gefährlichkeit auch dadurch ergeben, dass das Schadensereignis oft erst viele Jahre bis Jahrzehnte nach der Beschädigung des Baumes eintritt.

Die These 3 leitet sozusagen im nächsten Schritt aus diesen Gefährungskriterien die Pflicht des Baumhalters zur Vornahme **wiederkehrender Kontrollen** ab, deren

Frequenz und Genauigkeit sich nach dem aus diesen Kriterien gebildeten Gefahrenpotenzial des jeweiligen Baumes zu richten haben. Dabei wird – angeregt durch das Referat von *Martin Steinbauer*³ – auch auf die ÖNORM L 1121 über den Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen Bezug genommen und auf die möglichen Schäden hingewiesen, die durch **Bauarbeiten oder Bodenverdichtungen** an Bäumen und insbesondere an deren Wurzelwerk entstehen können. Die in der These erwähnten Bodenverdichtungen können durch das Befahren des Wurzelbereichs mit schweren Lastkraftfahrzeugen und Baumaschinen, aber etwa auch durch große Menschenmassen verursacht werden, die sich beispielsweise während einer Veranstaltung in diesem Bereich aufhalten und bewegen. Solche Schäden am Wurzelwerk können später mit einer gewissen Verzögerung zur Instabilität des Baumes und zu dessen Umfallen führen und dadurch Personen- oder Sachschäden hervorrufen. Ein gefahrenverstärkendes Moment bei diesem Geschehen kann darin liegen, dass ein solcher Baumsturz oder -bruch häufig erst viele Jahre – allenfalls sogar Jahrzehnte – nach der Beschädigung des Baumes eintreten kann und dass wegen dieser langen Latenzzeit die für die Baumkontrolle und Baumsicherung Verantwortlichen keine gedankliche Verbindung zu den schon so weit zurückliegenden Beeinträchtigungen des Baumes etwa durch die Bauarbeiten mehr herstellen und diesen potenziellen Schädigungsfaktor daher nicht mehr in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

5.4. These 4

Bei den Sicherungsmaßnahmen ist auch das Kriterium der Zumutbarkeit zu berücksichtigen. So wird etwa bei einem außerhalb des Waldes stehenden, gesunden, unauffälligen Baum eine Sichtkontrolle nach Maßgabe der ÖNORM L 1122 vom Boden aus ausreichen. Hingegen ist es nicht notwendig, gesund erscheinende Bäume weiterführenden Untersuchungen oder kostenintensiven Tests zu unterziehen.

Bei Kontroll- und allfälligen Sicherungsmaßnahmen ist möglichst baumschonend vorzugehen.

Die These 4 befasst sich mit der gebotenen **Intensität von Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen** einerseits unter dem Aspekt der Zumutbarkeit und andererseits unter jenem der Baumschonung. Auch in dieser These wird auf eine ÖNORM verwiesen, nämlich die der Baumkontrolle und Baumpflege gewidmete ÖNORM L 1122. In der These wird vom Regelfall eines gesund erscheinenden, unauffälligen Baumes ausgegangen und klargestellt, dass in diesem Fall eine Sichtkontrolle vom Boden aus ausreicht und keine weiterführenden Untersuchungen oder kostenintensiven Tests erforderlich sind. Überdies wird darauf hingewiesen, dass bei Kontroll- und allfälligen Sicherungsmaßnahmen möglichst baumschonend vorzugehen ist; Eingriffe in die Substanz des Baumes, die möglicherweise ihrerseits beeinträchtigend oder schadensverursachend sein können, sollten so weit wie möglich unterbleiben.

5.5. These 5

Unter dem Aspekt der Eigenverantwortung kann vom Einzelnen erwartet werden, dass er bei erkennbaren Gefährdungssituationen, wie zB Starkwind, Sturm oder Schneedruck, die Nähe von hohen Bäumen und den Aufenthalt in Wäldern meidet.

Die These 5 widmet sich dem vierten Aspekt der Haftungszurechnung, nämlich der Eigenverantwortung desjenigen, der vom Umstürzen eines Baumes oder vom Herabfallen von Baumteilen gefährdet sein kann. Mit Blick auf die Rechtsfigur der **Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten** (vgl § 1304 ABGB) wird erwartet, dass er bei erkennbaren Gefährdungssituationen, wie etwa Starkwind oder gar Sturm oder Schneedruck, die Nähe von hohen Bäumen und den Aufenthalt in Wäldern meidet. Eine weitere Gefährdungslage kann etwa in starkem Eisbefall von Bäumen liegen. Da bei solchen Gefahrenlagen auch gesunde Bäume umstürzen oder Äste von ihnen herabbrechen können, ist während dieser Zeiten der Aufenthalt in Wäldern oder im Umgebungsbereich von höheren Bäumen mit einem erhöhten Risiko verbunden.

Der Baum- oder Waldeigentümer muss im Rahmen seiner Pflicht zur Baumsicherung **nicht** auch solche **Sicherungsmaßnahmen** ergreifen, die **auch in diesen Situationen erhöhten Risikos** einen **Schutz** vor Schäden aus Baumstürzen oder -brüchen **böten**. Eine solche Sorgfaltsanforderung würde nicht nur die Grenzen der Zumutbarkeit überschreiten, sondern auch Maßnahmen gebieten, die sich drastisch negativ auf den Wald- und Baumbestand auswirken würden; und in allerletzter Konsequenz wäre bei extremen Gefährdungssituationen ohnehin auch durch noch so weitreichende Maßnahmen keine vollständige Sicherheit zu erzielen.

Wenn ein Einzelner trotz einer solchen Gefahrenlage einen Wald oder die Nähe von Bäumen aufsucht, kann sein darin gelegener Sorgfaltsverstoß im Schadensfall je nach den Gegebenheiten des Falles grundsätzlich zwei unterschiedliche rechtliche Konsequenzen haben: In aller Regel wird diese Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten – also beispielsweise das Wandern oder Laufen im Wald trotz eines gerade wütenden Sturms – dazu führen, dass der derart Sorglose einen ihm etwa durch einen herabfallenden Ast zugefügten **Schaden zur Gänze selbst zu tragen hat**, also keinen Ersatz für die Gesundheitsschädigung von einem anderen fordern kann. Wenn allerdings auch eine Sorgfaltswidrigkeit des Wald- oder Baumeigentümers – etwa die Unterlassung einer gebotenen Baumsicherungsmaßnahme – an der Verursachung des Schadens mitgewirkt hat, führt das beiderseits pflichtwidrige Verhalten zu einer **Schadensteilung**, also zur Ersatzpflicht des Wald- oder Baumeigentümers nur für einen Teil des dem Einzelnen zugefügten Schadens (sofern nach § 176 Forstgesetz überhaupt eine Haftung im Wald in Betracht kommt). Die quantitative Ausmessung dieser Schadensteilung hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab.

5.6. These 6

Derzeit wird von Baumexperten und Juristen ein Leitfaden erarbeitet, der es der Praxis, besonders im kommunalen Bereich, durch gezielte und klare Handlungsanleitungen erleichtern soll, die Standards der ÖNORMEN und die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze sachgerecht umzusetzen.

Die These 6 verweist nur – gleichsam in der Art sowohl einer Erinnerung als auch eines Synapsenschlusses – auf den Leitfaden Baummanagement, der in jüngster Zeit ausgearbeitet und nun zur Diskussion gestellt wurde. Dieser Leitfaden soll eine schon recht detaillierte Orientierungshilfe „für den sachgemäßen Umgang mit Risiko und Sicherheit bei Einzelbäumen, waldähnlichen Baumbeständen und entlang von ausgewiesenen Wegen“ bieten. Im Konkretisierungsgrad geht dieser Leitfaden natürlich einige Schritte über die hier entwickelten Thesen hinaus. Insofern können die Thesen sozusagen als verbindendes Glied zwischen den hier maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzesrechts einerseits und dem sehr ausführlichen Leitfaden andererseits verstanden werden.⁴

5.7. These 7

Nationalparks unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung und in ihrem Erscheinungsbild grundlegend von sonstigen Wäldern. Im Besonderen sollen sie natürliche Entwicklungen unter weitgehendem Ausschluss von Eingriffen des Menschen zulassen und für Besucher sicht- und erlebbar machen. Das muss auch in haftungsrechtlicher Sicht zu einer differenzierten Betrachtung führen. Deshalb besteht eine Gestaltungsmöglichkeit darin, neben „normal gesicherten“ Wegen im Nationalpark auch etwa eine **Wegekategorie „naturbelassener Weg“** vorzusehen, bei der nur eine stark verminderte Sicherungspflicht Platz greift. Die Funktion solcher Wege besteht darin, dem Besucher ein unverfälschtes Naturerlebnis zu bieten, also den Natur- und Lebensraum, der sich beispielsweise durch Spechtbaum und Totholz auszeichnet, erlebbar zu machen. Dies ist nur möglich, wenn sich die Sicherungsmaßnahmen auf die Abwendung von Akutgefahren beschränken. Solche Akutgefahren sind etwa nach Starkwindereignissen abgebrochene Äste, die unmittelbar auf den Weg herabzufallen drohen. Vor solchen besonderen Gefahren ist auch auf einem naturbelassenen Weg zu sichern; andernfalls ist der Weg (temporär) zu sperren.

Solche naturbelassenen Wege sind an ihren Eingängen deutlich durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Darin müssen die mit dem Betreten verbundenen besonderen Gefahren Elemente, zB natürlicher Astbruch und sonstige für einen Naturwald typische Gefahren, allgemein verständlich dargestellt und muss vor ihnen gewarnt werden. Dieser Gefahrenhinweis sollte auch eine Warnung enthalten, dass bei zusätzlichen Gefährdungsmomenten, wie Sturm,

Starkwind oder Schneedruck, der naturbelassene Weg keinesfalls betreten werden sollte. Weiters sollte der Besucher zu entsprechender Vorsicht und Aufmerksamkeit bei Benützung des naturbelassenen Weges aufgefordert werden, insbesondere dazu, nicht an besonderen Gefahrenstellen zu verweilen.

Die These 7 nimmt im Kreis der anderen bei diesem ersten Baumsicherungssymposium erarbeiteten Thesen eine Sonderstellung ein. Während die ersten sechs Thesen grundlegenden, hinführenden, den Themenkreis der Baumsicherung und der Haftung für Bäume gleichsam aufschließenden Charakter haben und damit Fundamentalaussagen zu diesem Bereich treffen, eröffnet die These 7 ein Spezialthema, das sich nur für Nationalparks stellt,⁵ nämlich das – schon im Titel des Symposiums angesprochene – Anliegen einer **Differenzierung** bei der Baumhaftung. Die strenge Anlegung der allgemeinen Kriterien und Standards der Baumsicherung an sämtliche Begehungs- und Erlebnismöglichkeiten in Nationalparks würde nämlich tendenziell die Erfüllung von deren Aufgaben im Zusammenhang mit Bäumen und Wäldern konterkarieren. Denn ein Nationalpark soll – wie ja auch in der These ausgeführt – die grundsätzlich unberührte, von menschlichen Eingriffen verschonte Natur für den Besucher erlebbar machen. Wenn aber ein Weg, der durch einen Wald in einem Nationalpark oder entlang von Bäumen in einem Nationalpark führt, nach den üblichen Sorgfaltsmaßstäben gegen Baumstürze und Astbrüche gesichert werden muss, schließt das die Naturbelassenheit des Umgebungs Bereichs des Weges aus, weil dann eben entsprechende Baumschnitt- und sonstige Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden müssten. Es wäre damit unmöglich, den Besuchern ein unverfälschtes Naturerlebnis zu bieten.

Um diesen Zielkonflikt zwischen der Aufgabe des Nationalparks und der Besuchersicherheit einzugrenzen und in den Griff zu bekommen, soll eine **neue Wegekategorie** umschrieben werden, nämlich der sogenannte **„naturbelassene Weg“**.⁶ Es handelt sich dabei um einen Sonderstypus eines Weges, für den den Betreiber des Nationalparks nur eine sehr herabgesetzte Sicherungspflicht trifft. Das Ausmaß an Vorsorgemaßnahmen, wie sie entlang von Wegen etwa in einem Wirtschaftswald oder auch entlang „normaler“ Wege in einem Nationalpark zur Sicherung der Wegbenützer vor allem gegen Baumsturz und Astbruch getroffen werden, kann bei dieser speziellen Wegekategorie im Nationalpark nicht erwartet werden. Um dem Nationalparkbesucher einen authentischen Eindruck von den Phänomenen eines sich selbst entwickelnden Waldes ohne anthropogene Gestaltung zu vermitteln, sollen **menschliche Eingriffe** in dieses natürliche Geschehen **unterbleiben oder zumindest so gering wie möglich** gehalten werden. In der These werden diese Naturphänomene durch die beispielhafte Nennung von „Spechtbaum“ und „Totholz“ angesprochen.

Ungeachtet der Verminderung der Sicherungspflicht müssen allerdings Einrichtungen, die der Nationalparkbetreiber im Wegverlauf anbringt, auch bei einem naturbelassenen

Weg ordnungsgemäß und funktionstüchtig sein. Beispiele für solche „**Einrichtungen**“ wären etwa ein Geländer an einer Wegpassage, die durch steil abschüssiges Gelände führt, oder ein Sicherungsseil an einer solchen Stelle oder auch eine Brücke über einen Bach. Wenn sich der Nationalparkbetreiber zur Anbringung solcher Wegeinrichtungen entschließt, muss er dafür Sorge tragen, dass das Geländer nicht vermorscht ist, das Seil bei Zug nicht aus seiner Halterung ausreißt und die Brücke bei Betreten nicht einstürzt. Oder allgemeiner gesagt: Die Sicherheitserwartung, die der Nationalparkbetreiber durch solche Einrichtungen beim Besucher weckt, muss er auch bei einem naturbelassenen Weg erfüllen.

Ausnahmsweise sind aber auch auf solchen naturbelassenen Wegen **Sicherungsmaßnahmen** des Nationalparkbetreibers **erforderlich**, nämlich dann, wenn dem Besucher aufgrund einer **risikoverstärkenden Akutsituation** besondere Gefahren drohen. Als illustratives Beispiel für solche Akutgefahren nennt die These eine Situation nach einem Starkwindereignis, durch das Äste abgebrochen, aber noch nicht zu Boden gefallen sind, sondern sich noch an anderen Ästen verhängt haben, sodass sie jederzeit auf den Weg herabstürzen könnten. In einer solchen Gefahrensituation darf der Nationalparkbetreiber auch bei einem naturbelassenen Weg nicht untätig bleiben, sondern muss entweder die **zur Abwendung der Akutgefahr erforderlichen Vorkehrungen** (im Beispiel etwa die Bergung der abgebrochenen Äste unmittelbar oberhalb des Weges) treffen **oder** aber – wenn nach den Gegebenheiten eine solche Sicherung nicht möglich ist oder der Betreiber aus bestimmten Erwägungen derartige Maßnahmen nicht setzen möchte – den **naturbelassenen Weg für die Dauer dieser besonderen Gefahrenlage sperren**.

Eine solche Differenzierung zwischen einem „normalen“ Sicherungsstandard und Bereichen oder Konstellationen, bei denen der Verkehr nur ein sehr reduziertes Maß an Sicherheit erwarten darf, ist dem Haftungsrecht nicht fremd. Beispielsweise wird eine Brücke über einen stark wasserführenden Bach im Verlauf eines Weges üblicherweise wohl mit einem Geländer versehen sein müssen. Im hochalpinen Bereich hingegen wird der Wanderer schon erfreut darüber sein, dass ihm der Wegehalter ein Brett über den Bach gelegt hat; ein Geländer wird er aber nicht erwarten und auch nicht erwarten können. Ein anschauliches Beispiel kann auch die – allerdings aus dem Bereich der vertraglichen Haftung entnommene – Unterscheidung zwischen Schipisten und Schirouten liefern: Während Erstere durchaus umfangreichere Sicherungsmaßnahmen gegen atypische Gefahren erfordern, sind Letztere nur gegen Lawinen zu sichern; mit anderen alpinen Gefahren hat der Benutzer einer Schiroute hingegen zu rechnen und darf nicht etwa darauf vertrauen, dass ihn der Halter auch vor diesen schützen werde.

Dem Alpinbereich können im Übrigen auch Parallelen hinsichtlich der **ausnahmsweise doch bestehenden Pflicht zur Sicherung vor besonderen Gefahren auch bei Konstellationen grundsätzlich verminderter Risikoversor-**

ge entnommen werden: Bei einem durch alpines Gelände führenden Wanderweg muss der Benutzer durchaus – besonders dann, wenn er darauf etwa durch Schilder hingewiesen wird – mit Steinschlag rechnen (dies natürlich abhängig von den jeweiligen Geländegegebenheiten). Wenn aber im Verlauf eines solchen Weges Stellen zu passieren sind, an denen fortwährend Steine – allenfalls im freien Fall – herunterprasseln, wird der Wegehalter sich nicht auf bloße Gefahrenhinweise beschränken dürfen, sondern entweder eine entsprechende Steinschlaggalerie errichten oder den Weg sperren bzw. über eine andere Route führen müssen.

Korrespondierend zum verminderten Sicherheitsstandard auf naturbelassenen Wegen ist hier freilich besonders die **Eigenverantwortung** des Wegbenützers gefordert. Er ist gehalten, verstärkt durch Achtsamkeit und Vorsicht für seine körperliche Integrität Vorsorge zu treffen. Das bedeutet etwa, den Weg wirklich offenen Auges zu begehen, also den Umgebungsbereich des Weges zu beobachten und nicht etwa mit dem Blick am Display des Smartphones zu haften. Desgleichen sollte etwa der Hörsinn nicht durch Kopfhörerbeschallung ausgeschaltet werden. Und an erkennbar riskanten Stellen, etwa genau in der Falllinie eines schon geneigten Baumes oder unterhalb von Bäumen mit bereits wahrnehmbar gebrochenen Ästen, sollte man nicht für längere Zeit verweilen.

Dazu wird sich der Benutzer des naturbelassenen Weges aber nur veranlasst sehen, wenn ihm das gewisse Risiko, das auf solchen Wegen immer besteht, auch bewusst ist bzw. vom Nationalparkbetreiber bewusst gemacht wird. Deshalb ist es essenziell, dass der Nationalparkbesucher **an den Eingängen zu naturbelassenen Wegen** auf die Spezifika dieser besonderen Wegekategorie **eindeutig hingewiesen** wird. Genau dieser Anforderung widmet sich der zweite Absatz der These. Darin wird der ganz unmissverständliche Hinweis darauf gefordert, dass der Besucher eben keinen ganz „normalen“ Weg mit den sonst erwartbaren Sicherheitsstandards betritt. In diesem Kontext ist anzumerken, dass Gefahrenhinweise und Aufforderungen zu erhöhter Sorgfalt vom durchschnittlichen Rezipienten erfahrungsgemäß erst dann ausreichend wahrgenommen und beachtet werden, wenn für ihn aus dem Hinweis auch der **Grund für die Notwendigkeit erhöhter Achtsamkeit** in nachvollziehbarer Weise hervorgeht. Deshalb wird in der These verlangt, dass auf den Hinweisschildern auch die besonderen Gefahren Elemente allgemein verständlich dargestellt werden und vor ihnen gewarnt wird. Aus demselben Grund wird empfohlen, dass auch eine eindringliche Warnung vor dem Betreten des naturbelassenen Weges bei zusätzlichen Gefährdungsmomenten (genannt werden Sturm, Starkwind oder Schneedruck) sowie vor dem Verweilen an besonderen Gefahrenstellen in diesen Hinweis aufgenommen wird.

Anmerkungen:

¹ Jandl/Wagner, Umweltrelevante Haftungsfragen bei Bäumen, Pflanzen und Wegen (2016).

- ² Im Rahmen dieser Ausführungen werden die beiden Ressorts mit ihren landläufigen Bezeichnungen apostrophiert, denn es ist in unserem Kontext entbehrlich, sich mit der wechselvollen Geschichte ihrer offiziellen Bezeichnungen auseinanderzusetzen. In der damaligen 25. Legislaturperiode hießen die beiden Ressorts – hier nur mit den Abkürzungen zitiert – BMLFUW und BMJ, in der nachfolgenden Gesetzgebungsperiode sodann BMNT und BMVRDJ; nach der Regierungsbildung in der aktuellen 27. Legislaturperiode heißen sie nun schon wieder anders.
- ³ *Steinbauer*, Normen für die Baumkontrolle, -erhaltung und -pflege in Österreich, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) 121.
- ⁴ Vgl zu diesem Leitfaden auch *Nikodem*, Leitfaden Baummanagement, in *Stabentheiner/Büchl-Krammerstätter*, Kriterien für eine differenzierte Baumhaftung (2020) 149.

- ⁵ Denkbar ist allerdings, dass die Aussagen in der These 7 künftig auch für sogenannte Biotopschutzwälder im Sinne des § 32a Forstgesetz nutzbar gemacht werden können.
- ⁶ Ganz genau genommen, wäre die richtige Bezeichnung eigentlich „Weg durch naturbelassenen Wald“. Doch wäre diese Wendung für die wiederkehrende Nennung in den Thesen zu lang und zu wenig markant, weshalb die kürzere Bezeichnung „naturbelassener Weg“ gewählt wurde, zumal auch bei dieser wohl kein Zweifel daran bestehen kann, was damit gemeint ist.

Korrespondenz:

Hon.-Prof. Dr. Johannes Stabentheiner

E-Mail: johannes.stabentheiner@bmj.gv.at

Wichtig für alle im Jahr 2015 zertifizierten und im Jahr 2010 sowie im Jahr 2015 rezertifizierten Sachverständigen: Rezertifizierung 2020

Wir machen darauf aufmerksam, dass alle Sachverständigen, die während des Jahres 2010 auf weitere 10 Jahre bzw. während des Jahres 2015 auf weitere 5 Jahre eingetragen wurden sowie all jene, die im Jahr 2015 erstmalig allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert wurden, bis längstens Ende September 2020 den Antrag auf Verlängerung der Eintragung an die zuständige Präsidentin oder den zuständigen Präsidenten des Landesgerichts zu richten haben.

Im Antrag sind die gerichtlichen Verfahren, in denen Sie seit Ihrer Eintragung, bei häufiger Heranziehung in einem maßgeblichen Zeitraum unmittelbar vor der Antragstellung, also etwa im letzten Jahr vor der Antragstellung, tätig geworden

sind, mit Aktenzeichen und Gericht anzuführen. Der Rezertifizierungsantrag hat auch einen Hinweis auf die absolvierten Fortbildungsaktivitäten zu enthalten. Legen Sie daher auch – soweit vorhanden – dem Antrag einen Ausdruck des Bildungs-Passes bei.

Die Präsidentin oder der Präsident kann weitere Ermittlungen anstellen und eine begründete Stellungnahme der Kommission nach § 4a SDG oder eine Äußerung eines qualifizierten Mitglieds dieser Kommission einholen.

Es wird empfohlen, den Antrag auf Rezertifizierung nicht erst gegen Ende der dafür offenstehenden Frist zu stellen, um eine gleichmäßige Auslastung der mit der Rezertifizierung befassten Stellen zu erreichen.